



**Das Jagdsystem in
Deutschland und Österreich**
Seminarbeitrag von Albrecht Linder

Universitätslehrgang Jagdwirt/in VII

3. Lehreinheit in Oberlech

04. bis 06. Juli 2014



Begriff der Jagdsysteme

Unter dem Begriff Jagdsystem versteht man das rechtlich-soziale Ordnungsgefüge als Teil der Rechts- und Wirtschaftsordnung

Drei verschiedene Jagdrechtssysteme im germanisch-deutschsprachlichen Rechtskreis sind feststellbar:

1. Die absolute Jagdfreiheit: (bis zum 7. Jahrhundert n. Chr. als subjektives Recht ohne jegliche Auflage) gibt es heute nicht mehr. Sie bildet aber die historische Vorstufe zur eingeschränkten Jagdfreiheit oder Lizenzjagd, die jeden Inhaber einer Jagdlizenz zur Jagdausübung befugt.
2. Das Jagdrecht des Grundeigentümers
3. Das Jagdrecht des Staates (Schweizer Patentjagd)

Davon ist zu unterscheiden das Jagdausübungsrecht:
Eigenjagd/Genossenschaftsjagd



Die moderne Jagdgesetzgebung und ihre historischen Hintergründe

- ❖ Feudales Jagdrechtssystem des Mittelalters, wonach ausschließlich dem Landesherren und seinen damit Belehnten die Ausübung auf fremdem Grundbesitz zustand;
- ❖ Nach der Revolution 1848 fällt das feudalistische Jagdregal der privilegierten Landesherren; Wegweiser für ein modernes Jagdrecht ist die französische Revolution von 1789;
- ❖ 1848/49 gilt das Reviersystem nach dem Vorbild Preußens in Deutschland, Elsass-Lothringen und auch in der Monarchie Österreichs-Ungarns (Dekret vom 07.03.1849, das die Jagd auf fremden Boden aufhob); Voraussetzung einer Mindestgröße
- ❖ Entsprechend der liberalistischen Staatsauffassung gab man die Jagd auf eigenem Grund und Boden völlig frei, was zum Missbrauch und Rückgang des Wildbestands führte;
- ❖ Erste einschränkende Gesetze um 1850 z. B. in Bayern: auf zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens 240 Tagwerk, im Hochgebirge 400 Tagwerk;

Das Reichsjagdgesetz von 1935 ist für die deutsche und österreichische Jagdgesetzgebung von entscheidender inhaltlichen Bedeutung:

- ❖ Grundsatz zur Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes
 - ❖ Pflicht zur Hege und Waidgerechtigkeit, Fütterung in Notzeiten
 - ❖ Verbot des „rauhem“ Schusses auf Schalenwild
 - ❖ Einführung eines Abschussplanes
 - ❖ Obligatorische Jägerprüfung
 - ❖ Gesetzliche Mindestgröße der Jagdbezirke
 - ❖ Organisation der Jägerschaft
 - ❖ Überwachung durch die Behörde
-
- ❖ nach 1945 ungeordneter rechtlicher Zustand, teilweise Militärgesetze, die Entwicklung in Deutschland und Österreich läuft wieder getrennt. 1953 Bundesjagdgesetz in Deutschland als Rahmengesetz, daneben Ausführungsgesetze der einzelnen Länder



In Österreich scheiterte der Versuch, ein einheitliches Jagdrecht für alle Länder zu schaffen: (Grundlage Bundesverfassungsgesetz 1920)



Nach der Verfassung autonome Landessache: weitgehend übereinstimmende 9 Landesjagdgesetze, jedes Bundesland erließ sein eigenes Jagdgesetz, wobei das Gedankengut der letzten 30 Jahre Eingang gefunden hat



Definition des Jagdsystems nach österreichischem Landesrecht

(z. B. das Tiroler Jagdgesetz von 2004, in der Fassung vom 24.10.2012)

„Das **Jagdrecht** ist die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis, den jagdbaren Tieren nachzustellen, auf sie die Jagd auszuüben, sie zu fangen und zu erlegen, sich das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen“

„Ein **Eigenjagdgebiet** ist eine ... demselben Eigentümer ... gehörende zusammenhängende ... nutzbare Grundfläche von mindestens **200 ha** ... (vor Inkrafttreten 115 ha) sonst **300 ha** (Ausnahme: Überprüfung mindestens eine Schalenwildart als Standwild, dann auch 115 ha)

„Alle Grundflächen (sonst) ... **Genossenschaftsjagdgebiet (Gemeindejagd in Kärnten/STM usw.)** mit mindestens **500 ha**. (Mit-/Unter-pacht/Jagdgesellschaften)

„Die Jagd darf auf Grundflächen bis zu **250 ha nur von 2 Personen**, für je weitere volle **150 ha von je 1** weiteren Person ausgeübt werden ...“

Verpachtung Ermessenssache , wie in Deutschland, im Gegensatz zur Schweiz (differenzierter Aufschlag für Nichteinheimische) Einzelpachtfläche unbegrenzt



Das Bayerische Jagdgesetz 2007

(auf der Grundlage des Bundesjagdgesetzes von 1953/2013)

„Die **freilebende Tierwelt** ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren.“

„Dieses Gesetz soll **neben dem Bundesjagdgesetz** dazu dienen: einen **artenreichen und gesunden Wildbestand** in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen Lebensgrundlagen zu erhalten,....“

Eigenjagdreviere „Die Mindestgröße einer EJ beträgt 81,755 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha.“

Gemeinschaftsjagdreviere „Die Mindestgröße einer GJ beträgt 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 ha.“

Mehrzahl von Jagdpächtern „Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdrevieren mit einem Umfang bis zu 250 ha, im Hochgebirge...bis zu 500 ha auf 2 beschränkt (Mitpacht); in größerenfür je weitere angefangene 250 ha, im Hochgebirge für je weitere 500 ha 1 weiterer Pächter zulässig.“

„Die **Pachthöchstfläche** darf im Hochgebirge (1000 ha Bund/Jagderlaubnisse) mit seinen Vorbergen nicht mehr als 2000 ha betragen“

Für die Jagdbefähigung in Deutschland, Österreich und der Schweiz gelten gleiche Voraussetzungen:

Jagdschein § 15 Abs.1 BJG (ganz Deutschland für 3 Jahre)
Jagdkarte in Österreich begrenzt (z. B. § 27 Tirol, nur für 1 Jahr)
Jagdpass im jeweiligen Kanton(Schweizer BundesG von 1925)



- ❖ Bestehen einer praktischen und theoretischen Eignungsprüfung (Jägerprüfung) in beiden Ländern gleichermaßen Voraussetzung
- ❖ Ausstellung einer Jagdgastkarte § 27a in Tirol, Tagesjagdscheine für Ausländer nach § 15 Abs. 4 BJG in ganz Deutschland

Gemeinsame Inhalte und Ziele der modernen Jagdauffassung

- ❖ Waidgerechtigkeit und jagdliche Ethik
- ❖ Wildhege und Wildfütterung in Notzeiten
- ❖ Abschussregelung, Abschussplanung und – Kontrolle
- ❖ Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Beschränkungen der Jagdausübung:

- ❖ Jagdzeiten in Deutschland weitgehend bundeseinheitlich, weichen in den Ländern Österreichs teilweise erheblich (ebenso Schweiz) voneinander ab
- ❖ Nachtjagdverbot auf Schalenwild (mit Ausnahme Schwarzwild)
- ❖ „Rauher“ Schuss auf Schalenwild (Ausnahme aus Sicherheitsgründen auf Rehwild in Burgenland, NÖ , VB u. Wien)
- ❖ Verbot der Treibjagd (nicht Drück-auf Rotwild) in Bayern auf Schalenwild (nach BJG nur Verbot der Bracken-Jagd unter 1000 ha, in Tirol gänzlich) mit Ausnahme Schwarzwild
- ❖ In Deutschland sind Motorfahrzeuge bei der Jagdausübung verboten, in Österreich Frage der Waidgerechtigkeit, kein ausdrückliches Verbot



Literaturverzeichnis

- ❖ Budig, G.: Die europäischen Jagdsysteme und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Dissertation, Freiburg 1964
- ❖ Nüsslein, F.: Jagdkunde, München 1965
- ❖ Schlegel, W.: Die gesetzliche Ausgestaltung der Jagdsysteme der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Diplomarbeit, München (LMU Weihenstephan) 1978

- ❖ Kundmachung der Landesregierung vom 15.Juni 2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983 LGBl. Nr. 41/2004 in der Fassung vom 24.10.2012
- ❖ Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in der Fassung vom 20.Dezember 2007 (GVBl S. 958)
- ❖ Bundesjagdgesetz für Deutschland in der Fassung vom 29. Mai 2013 BGBl. I, S. 1386